



Verkündet am 06.06.2011

Wiesehöfer, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Aufhebungsverfahren

der

Aufhebungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Löber und Partner, Rathaus-
platz 1, 58507 Lüdenscheid,

g e g e n

Aufhebungsbeklagten,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 06.06.2011
durch die Richterin Rubino als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Hagen vom 13.04.2011 wird einschließlich des Kostenausspruchs aufgehoben.

Dem Aufhebungsbeklagten werden die Kosten des Verfügungsverfahrens und des Aufhebungsverfahrens auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Aufhebungsbeklagte kann die Vollstreckung durch die Aufhebungsklägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Aufhebungsklägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit Urteil vom 13.04.2011 hat das Gericht nach mündlicher Verhandlung gegen die Aufhebungsklägerin – die damalige Verfügungsbeklagte – eine einstweilige Verfügung erlassen, im Rahmen derer der Aufhebungsklägerin untersagt wurde, die dort namentlich benannten Pferde aus dem gemeinschaftlichen Bestand der Parteien zu veräußern. Das Urteil wurde am Schluss der Sitzung in Abwesenheit der Verfahrensbevollmächtigten und Parteien erkannt und verkündet. Hierbei wurde der Urteilstenor handschriftlich als Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung niedergeschrieben.

Dem Aufhebungsbeklagten wurde eine Ablichtung des Protokolls nebst der Anlage zum Protokoll gegen Empfangsbekanntnis seines Verfahrensbevollmächtigten am 26.04.2011 zugestellt. Das abgefasste Urteil ist am 29.04.2011 zur Geschäftsstelle des Gerichts gelangt und wurde der Aufhebungsklägerin von Amts wegen ausweislich des Empfangsbekanntnisses des Prozessbevollmächtigten der Aufhebungsklägerin am 18.05.2011 zugestellt. Eine Zustellung des Urteils an den Verfahrensbevollmächtigten der Aufhebungsklägerin im Wege des Parteibetriebs erfolgte erst am 25.05.2011 per Gerichtsvollzieher.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.05.2011, welches dem Verfahrensbevollmächtigten des Aufhebungsbeklagten am gleichen Tag per Boten zugestellt wurde, for-

derte die Aufhebungsklägerin den Aufhebungsbeklagten unter Hinweis auf die nicht rechtzeitige Vollziehung der einstweiligen Verfügung auf, bis spätestens zum 27.05.2011 -12.00 Uhr- auf seine Rechte aus der einstweiligen Verfügung zu verzichten, die ihm erteilte Ausfertigung des Urteils vom 13.04.2011 herauszugeben und zu erklären, dass er die der Aufhebungsklägerin im Verfahren 10 O 88/11 entstandenen Kosten erstattet. Diesem Schreiben war eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Aufhebungsklägerin beigelegt, im Rahmen derer sie sich „ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich“ gegenüber dem Aufhebungsbeklagten verpflichtet, es zu unterlassen, folgende Pferde aus dem gemeinsamen Bestand der Gesellschaften ohne ausdrückliche Zustimmung des Aufhebungsbeklagten zu veräußern:

Mit einem weiteren Schreiben vom 25.05.2011, welches dem Verfahrensbevollmächtigten des Aufhebungsbeklagten noch am gleichen Vormittag über das Gerichtsfach zugegangen ist, forderte die Aufhebungsklägerin den Aufhebungsbeklagten auf, innerhalb der gesetzten Frist auch zu erklären, dass hinsichtlich des Anordnungsverfahrens keine Kostenfestsetzung betrieben wird und die Aufhebungsklägerin auch sonst keine Verfahrenskosten zu übernehmen habe. Mit Schreiben vom 25.05.2011 teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Aufhebungsbeklagten mit, dass die Festsetzung der Kosten bereits beantragt worden sei.

Die Aufhebungsklägerin ist der Auffassung, dass die einstweilige Verfügung wegen unterlassener Vollziehung im Rahmen der Monatsfrist des § 927 Abs. 2 ZPO aufzuheben sei.

Sie beantragt,

1.)

die durch Urteil vom 13.04.2011 erlassene einstweilige Verfügung wegen veränderter Umstände – Versäumung der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO – aufzuheben.

2.)

Die Kosten des Anordnungs- und des Aufhebungsverfahrens dem Aufhebungsbeklagten aufzuerlegen.

Der Aufhebungsbeklagte beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er vertritt die Rechtsansicht, dass der Urteilstenor in der Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2011 formal kein rechtlich wirksamer Urteilstenor sei, sondern lediglich ein Entwurf. Die Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO beginne erst mit Zustellung zu laufen. Die Monatsfrist sei noch nicht abgelaufen, da dem Aufhebungsbeklagten das abgefasste, mit der Unterschrift der Richterin versehene, Urteil – was unstreitig ist – am 20.05.2011 zugestellt worden sei. Ferner ist der Aufhebungsbeklagte der Auffassung, dass – sofern eine Verfristung eingetreten sei – die Kostenentscheidung des Gerichts aus dem Urteil nicht betroffen sei.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung ist gerechtfertigt.

1.

Die Vollziehbarkeit der einstweiligen Verfügung ist wegen des Ablaufs der in § 929 Abs. 2 i.V.m. § 936 ZPO bezeichneten Monatsfrist entfallen, da die Parteizustellung am 25.05.2011 nicht mehr fristgerecht erfolgte. Der Ablauf der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO zählt zu den „veränderten Umständen“ im Sinne des § 927 ZPO (Zöller, ZPO, § 927 ZPO, Rn. 6). Die nicht fristgerechte Parteizustellung hat zur Folge, dass die einstweilige Verfügung endgültig unvollziehbar wird (BGHZ 112, 356 f.). Bei der Urteilverfügung beginnt die Vollziehungsfrist ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung

zu laufen (so auch OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2008, 4 U 56/08, nachzulesen bei juris Rn. 15). Soweit der Aufhebungsbeklagte einwendet, dass die Monatsfrist nach der zweiten Alternative des § 929 Abs. 2 ZPO erst mit der Zustellung zu laufen beginnt, so verkennt er hierbei, dass die zweite Variante dieser Vorschrift nicht einschlägig ist, da sie für Arrestbefehle und nicht für Urteile gilt. Die Vollziehungsfrist endete damit mit Ablauf des 13.05.2011. Auf die Problematik, ob die Zustellung der Urteilsverfügung im Amtsbetrieb als hinreichende Vollziehung anzusehen ist, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an, da das abgefasste Urteil der Aufhebungsklägerin ausweislich des Empfangsbekenntnisses ihres Verfahrensbevollmächtigten erst am 18.05.2011, d. h. nach Ablauf der Monatsfrist zugestellt wurde.

Die nicht fristgerecht vollzogene einstweilige Verfügung ist im Verfahren nach § 927 ZPO wegen insoweit veränderter Umstände mit ex-tunc-Wirkung aufzuheben. Denn Sinn und Zweck der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ist, dass der obsiegende Antragsteller im einstweiligen Verfügungsverfahren gezwungen werden soll, sich möglichst umgehend darüber schlüssig zu werden, ob er von der einstweiligen Verfügung Gebrauch machen wolle oder nicht, und zu verhindern, dass der Schuldner noch nach längerer Zeit mit einer Vollstreckung überrascht wird, obwohl die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben können.

2.

Überdies steht der Aufhebung des Urteils nicht entgegen, dass – nach Ablauf der Vollziehungsfrist – die Unterlassungserklärung der Aufhebungsklägerin vom 25.05.2011 erfolgt ist. Auf diese Weise sollte lediglich das Hauptsacheverfahren (Aufhebungsverfahren) vermieden werden. Mit ihrem Aufhebungsantrag beabsichtigt die Aufhebungsklägerin, nunmehr der Kostenlast für das Verfügungsverfahren zu entgehen. Von einem widersprüchlichen Verhalten der Aufhebungsklägerin ist insoweit nicht auszugehen.

3.

Der Umstand, dass die Zustellung des abgefassten Urteils an den Verfahrensbevollmächtigten des Aufhebungsbeklagten erst nach Ablauf der Monatsfrist erfolgte, rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Dem Antragsteller einer einstweiligen Verfügung – hier dem Aufhebungsbeklagten – ist zuzumuten, sich zeitnah nach der

mündlichen Verhandlung nach der Entscheidung des Gerichts zu erkundigen. Dem Aufhebungsbeklagten war jedenfalls ausweislich des Empfangsbekennnisses seines Verfahrensbevollmächtigten am 26.04.2011 bekannt, dass er in dem einstweiligen Verfügungsverfahren obsiegt hat, da das Sitzungsprotokoll nebst Anlage und Urteilstenor zugestellt wurde. Der Aufhebungsbeklagte hat es jedoch versäumt, rechtzeitig im Rahmen der Monatsfrist die Erteilung einer abgekürzten Ausfertigung des Urteils zu beantragen und diesem Begehren entsprechenden Nachdruck zu verleihen (so auch OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2008, 4 U 56/08. nachzulesen bei juris Rn. 19). Nach Aktenlage kann insoweit festgestellt werden, dass die Erteilung eines abgekürzten Urteils weder schriftlich noch mündlich durch den Aufhebungsbeklagten beantragt worden ist.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Wird die einstweilige Verfügung wegen nicht fristgerechter Vollziehung ex tunc aufgehoben, sind die Verfahrenskosten einschließlich der des ursprünglichen Verfügungsverfahrens dem Gläubiger – hier dem Aufhebungsbeklagten – aufzuerlegen (OLG Hamm, NJW-RR 1990, 1214). Eine Trennung der Kosten des Anordnungs- und Aufhebungsverfahrens erscheint im Fall der Versäumung der Vollziehungsfrist nicht gerechtfertigt. Denn macht der Gläubiger von der erwirkten, einstweiligen Verfügung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Gebrauch, muss er sich so behandeln lassen, als sei von vornherein ein Bedürfnis für diese Maßnahme nicht vorhanden gewesen (LG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2008, 12 O 512/07 nachzulesen bei juris Rn. 11).

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert des Aufhebungsverfahrens wird entsprechend dem Verfügungsverfahren auf 41.000,00 € (1/3 von 123.000,00 €) festgesetzt.

Rubino